

Brandschutzordnung

Münzgasse

1. **GELTUNGSBEREICH**

VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft
Münzgasse 6

2. **ZIELE**

Transparente Darstellung „Verhalten im Brandfall“

3. BRANDSCHUTZORDNUNG

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfalle selbst.

Die in der Brandschutzordnung aufgezählten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten. Für den Brandschutz sind der Brandschutzbeauftragte und sein Stellvertreter zuständig.

Brandschutzbeauftragter (BSB):	Andreas Kirchner
--------------------------------	------------------

Stellvertreter (BSB-StV.):	Karl-Jürgen Ecker
----------------------------	-------------------

Der Brandschutzbeauftragte sowie sein Stellvertreter haben folgende Aufgaben:

- Information der Arbeitnehmer/innen über das Verhalten im Brandfall
- Durchführung der Eigenkontrolle
- Bekämpfung von Entstehungsbränden mit Mitteln der ersten und erweiterten Löschhilfe
- Räumung der Arbeitsstätte und Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes
- Führung des Brandschutzbuches

Räumungshelfer:		Räumungshelfer:	
Mario Padera Sylvia Pichler	DW 310 DW 308	Dominik Mate Brigitte Fürnkranz	DW 422 DW 454
Eva Maria Bieber Raphael Kober	DW 303 DW 350	Richard Braunsteiner Andreas Mayer	DW 625 DW 621
Michael Sendlak Kerstin Hans	DW 340 DW 522		
Carl Kummerer Stefan Holub	DW 410 DW 452		

Die Räumungshelfer haben folgende Aufgaben:

- bei Feueralarm Warnweste anlegen
- Kontrolle aller im selben Stockwerk befindlichen Räume inkl. WC-Anlagen und Teeküchen.
- Mitarbeiter und deren Besucher zum Verlassen des Gebäudes über den Fluchtweg auffordern
- Meldung an BSB oder an BSB-StV. ob Stock XX leer ist
- Zählung am Sammelplatz, bei Unvollzähligkeit Meldung per Handy an BSB oder an BSB-StV.

Die ArbeitnehmerInnen haben allen, den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängel(n) auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben.

Jeder Arbeitnehmer hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen, einzuhalten und dies durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil-und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

4. ALLGEMEINE BRANDVERHÜTUNGSMAßNAHMEN

- Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand-und Unfallschutz.
- Im ganzem Haus besteht ein Rauchverbot, ausgenommen sind die dafür gekennzeichneten Stellen (Raucherkabinen). Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet.
- Die Verwendung von Einzelheiz-und Kochgeräten sowie von Wärmestrahlern sind verboten. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung von BSB, unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen (zB Abstände zu brennbaren Gegenständen, nichtbrennbare Unterlage, nach Betriebsschluss Netzstecker ziehen), zulässig.
- Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten u.a.m.) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Freigabeschein) durch den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden.
- Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten. Brennbare Stoffe und Dekorationsmaterialien dürfen keinen direkten Kontakt mit Beleuchtungskörpern aufweisen.
- Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nichtbrennbar an ungeeigneten Orten (Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege etc.) sind verboten.
- Löscheräte (Wandhydranten und tragbare Feuerlöscher) dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- Hinweiszeichen, die den Brandschutz und Fluchtwege betreffen, und Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Betriebsgelände dürfen die Fluchtwege sowie die Zufahrtswege für die Einsatzfahrzeuge nicht behindert werden.
- Die elektrischen Einrichtungen sind, soweit dies möglich ist, nach Arbeitsschluss auszuschalten.

5. VORHANDENE BRANDSCHUTZEINRICHTUNGEN

5.1 AUTOMATISCHE BRANDMELDEANLAGE

Im gesamten Gebäude, Gebäudeteil sind – meistens an der Decke – automatische Brandmelder installiert. Diese Melder lösen bei einer Überschreitung einer gewissen Rauchkonzentration oder bei einer bestimmten Temperatur Brandalarm aus.

5.2 DRUCKKNOPFMELDER

Im gesamten Gebäude sind bei den Aus- und Notausgängen und Zugängen zu den Stiegen Druckknopfmelder installiert (rote Kästchen mit weißem Grund und schwarzem Knopf). Diese Melder ermöglichen Brandalarm auszulösen. Bei Betätigung eines solchen Melders wird sofort bei der Feuerwehr Alarm ausgelöst. Jede(r) ArbeitnehmerIn ist verpflichtet, sich die Lage des nächstgelegenen Druckknopfmelders einzuprägen und diesen bei Entdecken eines Brandes zu betätigen.

6. ALLGEMEINES VERHALTEN IM BRANDFALL

6.1 ALARMIEREN

Wird ein Brand entdeckt, so ist **sofort** ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Lösversuche abzuwarten, aber schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch der nächste Druckknopfmelder zu betätigen, damit erfolgt die Alarmierung der Feuerwehr.

6.2 RETTEN UND FLÜCHTEN

Jeder Alarm ist ein Räumungsalarm!

Nach der Alarmierung ist vom Brandschutzbeauftragten zu erkunden, ob Menschen in Gefahr sind. Die Menschenrettung geht in jedem Fall vor der Brandbekämpfung.

Gefährdete Personen sind zu warnen. Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und Flammen ersticken. Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, Fenster öffnen oder einschlagen und durch Rufen den Einsatzkräften sich bemerkbar machen. Das Gebäude über die gekennzeichneten Notausgänge (Hinweis Fluchtwegs Pläne) verlassen. Alle Türen sind hinter sich zu schließen. **Aufzug im Brandfall nicht benützen.**

6.3 LÖSCHEN

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Handfeuerlöscher) die Brandbekämpfung beginnen.

Ist durch die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie das Gebäude, schließen Sie die Raamtüren und Fenster hinter sich und begeben Sie sich zum Sammelplatz.

7. RÄUMUNGALARM

7.1 ALLGEMEINES

Jeder Alarm ist ein Räumungsalarm!

Über Weisung des Brandschutzbeauftragten oder seines Stellvertreters ist ein Räumungsalarm auszulösen.

Dies bedeutet, dass an irgendeiner Stelle des Gebäudes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es nötig macht, vorsorglich das Gebäude zu räumen.

Das Alarmzeichen ist das Sirenensignal.

7.2 BEI RÄUMUNGALARM IST FOLGENDES ZU BEACHTEN

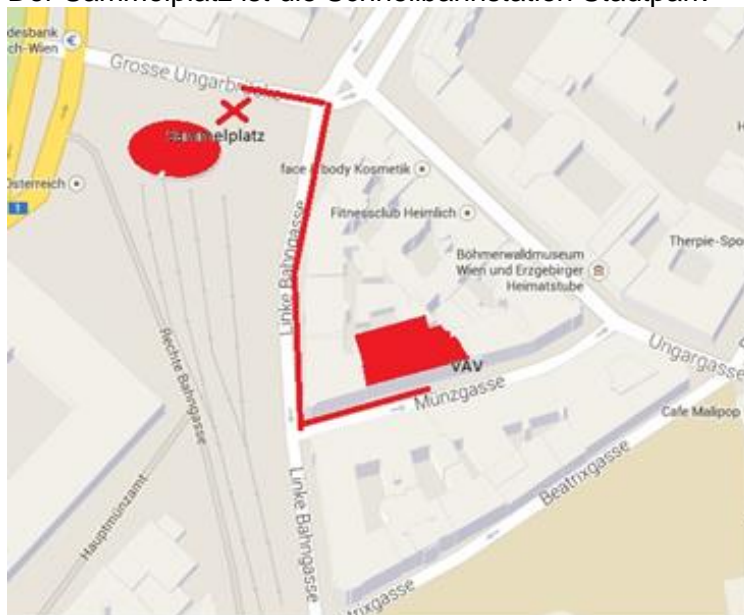
Unbedingt Ruhe bewahren! Ausrufe wie „Feuer“, „Es brennt“ oder sonstige panikauslösende Ausrufe sind zu vermeiden.

Eventuell vorhandene Kunden (betriebsfremde Personen) sind auf die Stiegenhäuser, Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.

Alle ArbeitnehmerInnen müssen ihren Arbeitsplatz unverzüglich verlassen und haben sich über die gekennzeichneten Fluchtwege (siehe Fluchtwegplan) zum Sammelplatz zu begeben.

7.3 SAMMELPLATZ

Der Sammelplatz ist die Schnellbahnstation Stadtpark



Der Sammelplatz darf nicht ohne Genehmigung der Firmenleitung verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollständigkeit der ArbeitnehmerInnen festzustellen.

Abgängige Personen sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten oder dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.

8. PERSONAL BEIM EMPFANG, (STÄNDIG BESETZTE STELLE) VERHALTEN IM BRANDFALL

8.1 ALLGEMEINES

Der Empfang hat im Brandfall folgende Aufgaben zu erledigen:

Bei Alarmmeldung über das Telefon, diesen an die Feuerwehr weiterzuleiten
Bei Alarmmeldung über die Brandmeldeanlage, sind der Brandschutzbeauftragte und sein Stellvertreter zu verständigen.

8.2 ALARMWEITERLEITUNG

Kommt eine Brand- oder sonstige Alarmmeldungen über die betriebsinterne Telefonanlage an, so ist unverzüglich über

Notruf 122 die Feuerwehr zu verständigen

Gib an:
Wo es brennt (Firmenname und genaue Adresse)
Was brennt
Ob Verletzte

Betriebsinterne Brandschutzorganisation im Hause verständigen.

Keinesfalls darf ein Alarm, der zur Feuerwehr weitergeleitet wurde, quittiert werden.

9. ALARMPLAN

Im Brandfall ist zu verständigen:

Außerbetrieblich:

Einsatzorganisationen		Telefon
Euronotruf		112
Feuerwehr		122
Polizei		133
Rettung		144

Innerbetrieblich:

Firmenleitung		Telefon
Sven Rabe		0664/811 53 64
Brandschutzbeauftragter		Telefon
Andreas Kirchner		0664/381 39 73
Brandschutzbeauftragter Stv.		Telefon
Karl-Jürgen Ecker		0664/350 59 56

Es wird bestätigt, die Brandschutzordnung_Münzgasse:1.0

datiert vom 19.10.2015

erhalten zu haben. Weiters wird zur Kenntnis genommen, dass die darin enthaltenen Vorgaben genauestens einzuhalten sind.

Name	Datum	Unterschrift

10. VERWENDETE BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN

BSB Brandschutzbeauftragter
 BSB StV Brandschutzbeauftragter Stellvertreter
 zB zum Beispiel

11. ÄNDERUNGSVERZEICHNIS

Ausgabedatum	Version	geänderte Seiten	Art und Grund der Änderung	Ersteller
16.10.2015	1.0		Erstellung Brandschutzordnung	Kirchner Andreas
06.03.2016	1.1	Kopfzeile	Änderung Abteilungsname	Kirchner Andreas
07.08.2017	1.2	2	Änderung Räumungshelfer	Kirchner Andreas

12. ANWENDUNGSZUSTIMMUNG / FREIGABE

Die nachstehenden Verantwortlichen haben der Brandschutzordnung in der vorliegenden Form zugestimmt. Gleichzeitig haben sie sich verpflichtet, den Brandschutz im gesamten Betrieb vollinhaltlich zur Anwendung zu bringen. Änderungen sind beim Brandschutzbeauftragen zu beantragen, von diesem abzustimmen und gegebenenfalls über eine Neuauflage der Brandschutzordnung einzuführen.

Funktion	Name / Unterschrift	Datum
Vorstand	Sven Rabe	16.10.2015
Brandschutzbeauftragter	Andreas Kirchner	21.04.2023
Brandschutzbeauftragter Stellvertreter	Karl-Jürgen Ecker	21.04.2023
Ersteller	Andreas Kirchner	16.10.2015